

## Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand 12.04.2007)

### 1. Allgemeines

- 1.1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- 1.3. Alle Vereinbarung, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

### 2. Angebote, Unterlagen, Preise

- 2.1. Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von 2 Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen.
- 2.2. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir dieses ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
- 2.3. An Angeboten, Kostenvorschlägen, Zeichnungen, elektronischen Datenträger und anderen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechtlichen Verwertungsrechte sowie sonstige Schutzrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Wenn der Auftrag nicht erteilt wird, sind diese auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 2.4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.5. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

### 3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto (ohne Abzug) zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto, wobei für die Fristberechnung der Eingang der Zahlung bei uns maßgeblich ist.
- 3.2. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 3.3. Wechsel werden nur nach vorhergehender Vereinbarung akzeptiert. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Die Annahme von Wechsel erfolgt vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit, Diskontospesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.4. Eine Aufrechnung ist nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, sofern der Gegenanspruch nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### 4. Lieferung, Annahmeverzug, Gefahrenübergang

- 4.1. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- 4.2. Die Wahl des Versandweges und der Versandart erfolgt durch uns unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden.
- 4.3. Die zu versendende Ware wird durch uns im erforderlichen Umfang verpackt. Diese Leistung wird soweit gesetzlich zulässig grundsätzlich nicht zurückgenommen.
- 4.4. Verbindliche Lieferfristen- bzw. -termine müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Angaben mit „circa“, „gegen“ usw. bezeichnen keine verbindlichen Fristen sondern geben nur den voraussichtlichen Liefertermin an. Der Beginn von Lieferfristen bzw. -terminen setzt die Abklärung aller technischen Fragen und den ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Freigaben und Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben. Bei unvorhersehbaren Leistungshindernissen, die für uns auch bei zumutbarer Sorgfalt oder durch zumutbare Aufwendungen nicht abwendbar sind, verlängert sich auch eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist in angemessener Weise; sollten die hindernden Umstände länger als 4 Wochen andauern, ist jeder Vertragsteil zum Rücktritt berechtigt.
- 4.5. Falls wir eine verbindliche Lieferfrist nicht einhalten, hat der Kunde eine angemessene Nachlieferfrist zu gewähren. Liefern wir bis zum Ablauf der angemessenen Nachlieferfrist nicht, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, sofern die Verzögerung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Bereits erfolgte Teillieferungen sind vom Rücktritt ausgeschlossen, es sei denn, sie bleiben für den Kunden unverwertbar.
- 4.6. Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Kaufvertrag um ein Fixgeschäft i.S.v. § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Kunde infolge eines von uns vertretenden Lieferverzuges berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Ebenso haften wir dem Kunden bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.
- 4.7. Für den Fall, dass ein von uns zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
- 4.8. Ansonsten kann der Kunde im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs für jede vollendete Woche des Verzuges eine pauschalierte Entschädigung i.H.v. 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes geltend machen.
- 4.9. Eine weitergehende Haftung für einen von uns zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Kunden, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.
- 4.10. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 4.11. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

### 5. Gewährleistung

- 5.1. Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 5.2. Bei berechtigten Mängelrügen sind wir unter Ausschluss der Rechte des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Kunde hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Kunden durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Über die Nacherfüllung hinausgehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen; dem Kunden bleibt jedoch ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung oder für den Fall, dass die Nachbesserung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Kunden zumutbar sind.
- 5.3. Unwesentliche Abweichungen in Farbe oder Ausführung gelten nicht als Mängel. Wir sind zu technischen und konstruktiven Änderungen berechtigt, soweit sie die Gebrauchstauglichkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen und dem Kunden zumutbar sind.

- 5.4. Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung. Dies gilt nicht in Fällen von von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen verschuldeten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Unsere Pflichten aus Abschnitt 5 Ziff. 5.6 und 5.7 bleiben hiervon unberührt.
- 5.5. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Geschäftssitz des Kunden gebracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 5.6. Wir sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zur Rücknahme der neuen Ware bzw. zur Herabsetzung (Minderung) des Kaufpreises auch ohne die sonst erforderliche Fristsetzung verpflichtet, wenn der Abnehmer des Kunden als Verbraucher der verkauften neuen beweglichen Sache (Verbrauchsgüterkauf) wegen des Mangels dieser Ware gegenüber dem Kunden die Rücknahme der Ware oder die Herabsetzung (Minderung) des Kaufpreises verlangen konnte oder dem Kunden ein eben solcher daraus resultierender Rückgriffsanspruch entgegengehalten wird. Wir sind darüber hinaus verpflichtet, Aufwendungen des Kunden, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu ersetzen, die dieser im Verhältnis zum Endverbraucher im Rahmen der Nacherfüllung aufgrund eines bei Gefahrübergang von uns auf den Kunden vorliegenden Mangels der Ware zu tragen hatte. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 5.7. Die Verpflichtung gemäß Abschnitt 5 Ziffer 5.6 ist ausgeschlossen, soweit es sich um einen Mangel aufgrund von Werbeaussagen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen handelt, die nicht von uns herrühren oder der Kunde gegenüber dem Endverbraucher eine besondere Garantie abgegeben hat. Die Verpflichtung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Kunde selbst nicht aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Ausübung der Gewährleistungsrechte gegenüber dem Endverbraucher verpflichtet war oder diese Rüge gegenüber einem ihm gestellten Anspruch nicht vorgenommen hat. Dies gilt auch, wenn der Kunde gegenüber dem Endverbraucher Gewährleistungen übernommen hat, die über das gesetzliche Maß hinausgehen.
- 5.8. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 6. Schadensersatzansprüche wegen des Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt geregelten Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

### 6. Sonstige Schadensersatzansprüche

- 6.1. Wir haften unabhängig von den nachfolgenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz erfasst werden. Für Schäden, die nicht von S. 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
- 6.2. Wir haften auch für Schäden, die wir durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursachen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
- 6.3. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung; hiervon unberührt bleibt unsere Haftung gemäß Ziffer 4.6 bis Ziffer 4.9 dieses Vertrages. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 6.4. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht in Fällen von von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen verschuldeten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

### 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung auszuführen. Wir können vom Vertrag zurücktreten und die Ware zurücknehmen, wenn – sofern nicht eine Fristsetzung entbehrlich ist – eine angemessene Frist zur Leistung abgelaufen ist. In der Zurücknahme oder Pfändung der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag.
- 7.2. Falls der Besteller die gelieferten Waren weiter veräußert, werden die hieraus bestehenden Forderungen des Bestellers in Höhe des Rechnungsbetrages (einschl. MwSt.) bereits jetzt an uns abgetreten und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. Befindet sich der Besteller im Zahlungsverzug, ist er auf unser Verlangen verpflichtet die Abnehmer bekannt zu geben und eine Aufstellung der abgetretenen Forderungen zur Verfügung zu stellen.
- 7.3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbestellware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbestellware durch den Besteller mit anderen, uns nicht gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbestellware (Rechnungsbetrag einschließlich MwSt.) zu den übrigen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Geht unser Eigentum durch Verbindung der Ware mit Grundstücken unter, so tritt der Besteller in Höhe des Rechnungsbetrages die ihm aus dieser Verarbeitung zustehenden Forderungen gegen einen Dritten mit allen Nebenrechten an uns ab.
- 7.4. Übersteigt der realisierbare Wert der für uns entstehenden Sicherheiten unsere offenen Forderungen um insgesamt mehr als 10 %, werden wir insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 7.5. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung unserer Sicherheiten durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.

### 8. Schadensersatzpauschale

- 8.1. Kommt der Vertrag aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so können wir unter den gesetzlichen Voraussetzungen als Schadensersatz statt Leistung 25 % des vereinbarten Preises ohne Einzelnachweis ersetzt verlangen; dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
- 8.2. Wir sind berechtigt, anstelle der Schadensersatzpauschale den uns erwachsenen Schaden konkret zu berechnen.

### 9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 9.2. Alleinstufiger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten das für 88486 Kirchberg/ller zuständige Gericht. Dies gilt auch, falls der Besteller nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Bestellers zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- 9.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.